

Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg am Rhein
Tel.: +49 (0) 76 31 - 791-0
Fax: +49 (0) 76 31 - 791-222
stadtverwaltung@neuenburg.de

Ab dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug Ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen können. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

1. Wohnung

Hiermit wird der Einzug in folgende Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Ortsteil
Straße, Hausnummer

2. Datum des Einzuges:

3. Mieter und weitere meldepflichtigen Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

4. Wohnungsgeber (Eigentümer)

Name
Anschrift

Selbsterklärung bei Wohneigentum, bitte Nachweis vorlegen (z. B. Kaufvertrag)

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, **die vom mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54. i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber bzw. Eigentümer